

Schnittstelle SGB II und XII in der Wohnungslosenhilfe

1. Eckpunkte

- 1.1 Die Hilfen nach §§ 67ff. SGB XII i.V.m.d. DVO stellen eine vielschichtige und umfassende Leistung zur Überwindung komplexer Problemlagen dar.
- 1.2 Eine Konkurrenz zu den Leistungen nach § 16 II SGB II besteht nicht, soweit die Leistungen auf die Komplexität besonderer sozialer Schwierigkeiten gerichtet sind.
- 1.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II werden als Einkommen eingesetzt.
Detaillierte Regelungen erfolgen im Anhang zum Rahmenvertrag
- 1.4 Klar abgrenzbare Arbeitshilfen können durch Leistungen nach § 16 SGB II erbracht werden. Soweit sie im Einzelfall nicht tatsächlich erbracht werden, besteht Anspruch auf Bedarfsdeckung über Leistungen nach §§ 67ff. SGB XII i.V.m.d. DVO
- 1.5 Die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II richtet sich am weiter gehenden Gesamtplan gemäß § 58 SGB XII aus

2. Leistungssegmente, Übersicht

	SGB II	SGB XII
Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts s. 3.1	Bei Anspruch Ambulant: Abdeckung d. LU KdU in Aufn.Haus, Gasthof etc. in Höhe § 42 I Ziff. 2 SGB XII Stationär: Aufwendungsersatz beschränkt auf LU in Einrichtung nach § 35 I SGB XII - Eink.-Anteile f. Barbetrag und Bekleidung sind beim Einsatz freizulassen - Ggf. Zusatzbarbetrag nach § 133a SGB XII u.a.	Bei Anspruch Ambulant: Abdeckung d. LU Stationär: Leistungen nach § 35 I+II SGB XII - Ggf. Zusatzbarbetrag nach § 133a SGB XII u.a.
Arbeitshilfen s. 3.2	Nach § 16 I+III SGB II für Erwerbsfähige, soweit die Arbeitshilfen klar abgrenzbar sind und Maßnahmen nach § 16 II SGBII in Zusammenhang mit Leistungen nach § 16 I u. III SGB II stehen. Dabei ist die umfassender angelegte Hilfe nach §§ 67ff. SGBXII maßgebend für die Abstimmung des übrigen Hilfebedarfs (Eingliederungsvereinbarung richtet sich am Hilfeplan nach §§ 67ff. SGB XII aus).	Nach § 5 DVO zu § 69 SGBXII Für Erwerbsfähige , soweit - nach SGB II nicht tatsächlich erbracht - Ausschluss nach § 7 IV SGBII besteht (stationär für länger als 6 Monate) Für (noch) Erwerbsunfähige - die an eine Erwerbsfähigkeit herangeführt werden sollen - die zum Erhalt ihrer Selbsthilfekräfte einer Tagesstruktur mit Beschäftigung bedürfen
Persönliche Hilfe s. 3.3	Nach § 16 II SGB II - soweit die Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten lediglich (noch) einer Integration in Arbeit bedarf	Nach §§ 67ff. SGB XII Einheitliche Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, soweit deren Ansatz ein weiterer oder anderer ist als bei den Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 SGB II

3.1 Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt sind je nach Leistungsberechtigung aus den Systemen nach SGB II oder SGB XII zu erbringen. Für Leistungsberechtigte nach SGB II sind dabei die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (mit Ausnahme von Mietrückständen) ausgeschlossen (§ 5 II SGB II und § 21 SGB XII).

3.1.1 Lebensunterhalt im ambulanten Bereich

Mit der Versäulung existenzsichernder Leistungen ergeben sich für die verschiedenen Leistungsberechtigten folgende Ansprüche zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts:

Leistungsberechtigung nach SGB II	Leistungsberechtigung nach SGB XII
Regelleistung nach § 20 SGB II	Regelsatz nach § 28 SGB XII
Sonderbedarfe nach §§ 21, 23 + 24 SGB II	Sonderbedarfe nach §§ 30-34 SGB XII
Kosten d. Unterkunft u. Heizung nach. § 22 SGB II, ggf. § 34 SGB XII	Kosten d. Unterkunft u. Heizung nach. § 29 SGB XII

Kosten für Aufnahmehäuser, Gasthöfe, Pensionen und Notunterkünfte enthalten sowohl Kosten der Unterkunft und Heizung, Energieanteile als auch Personalkosten zur Bereitstellung, sofortiger Aufnahmemöglichkeit und Krisenintervention.

Als Kosten für Unterkunft und Heizung ist in Analogie zur stationären Unterbringung nach § 35 SGB XII der örtliche Satz für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes nach § 42 Ziff.2 SGB XII anzusetzen.

Energieanteile für Licht, Kochstrom und ggf. Warmwasseraufbereitung sind aus der Regelleistung / dem Regelsatz zu erbringen. Die Regelleistung nach § 20 SGB II kann ansonsten bei abweichenden Bedarfen nicht abweichend festgelegt werden.

Der Leistungsträger übernimmt die Kosten in Aufnahmehäusern, Gasthöfen, Pensionen und Notunterkünften nach §§ 67ff. SGB XII. Er vereinnahmt dafür die festgesetzten Unterkunfts-kosten aus dem Alg II. Eigenes Einkommen ist für die festgesetzten Unterkunfts-kosten einzusetzen. Bei eigenem Einkommen, das die Höhe der Unterkunfts-kosten nicht abdeckt und deshalb mit Leistungen des Alg II aufgestockt wird, wird der einzusetzende Betrag mit Bescheid gemäß Anlage 1, Ziff. 2+3 festgesetzt.

Kann der Unterkunftsbedarf im Einzelfall nicht sofort gedeckt werden, ist ein Erfrierungsschutz sicher zu stellen. Soweit dieser nur in Form eines Schlafsacks bereit gestellt werden kann, handelt es sich hierbei um Unterkunfts-kosten.

3.1.2 Lebensunterhalt im stationären Bereich

Der Bedarf in stationärer Hilfe nach §§ 67ff. SGB XII setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Leistungen nach §§ 67ff. SGB XII i.V. m.d. DVO nach § 69 SGB XII
- b) Notwendiger Lebensunterhalt i.d. Einrichtung § 35 I SGB XII
(erbrachte Leistungen f. Unterkunfts- und Heizkosten, Ernährung, Getränke, Energiekosten, Einrichtung und Instandhaltung u.a.)
- c) Weiterer notwendiger Lebensunterhalt nach § 35 II SGB XII
(Barbetrag mtl. 90 €, Bekleidung mtl. 23 € u. nachstehende Bedarfe)
 - ggf. Zusatzbarbetrag nach § 133 a SGB XII
(Personen, die am 31.12.04 Anspruch auf Zusatzbarbetrag nach § 21 III S.4 BSHG hatten)
 - Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII bzw. § 23 III SGB II
(insbesondere Erstausrüstungen für Bekleidung und Wohnung)
 - Fahrtkosten f.d. Besuch von Angehörigen und nahestehenden Personen, § 6 DVO
(z.B. nach Empfehlungen LV Westf.-Lippe bis zu 6 Fahrten jhrl.)
 - Lebensunterhalt bei Beurlaubung in Höhe des Regelsatzes f. Heimbewohner
(276 € unter Anrechnung des Barbetrags)
 - Teilnehmerkosten für freizeitpädagogische Maßnahmen im Rahmen des § 6 DVO
(ohne Personalkosten)

Der Höchstaufwendungsersatz in stationärer Hilfe beschränkt sich auf die Höhe des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen (§ 35 I SGB XII).

Dieser notwendige Lebensunterhalt entspricht dem Umfang der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII und umfasst sowohl den in der Einrichtung erbrachten als auch den weiteren notwendigen Lebensunterhalt (insbesondere Kleidung und Barbetrag).

Der Höchstaufwendungsersatz setzt sich damit zusammen aus

- 276 € maßgebender Regelsatz f. Heimbewohner; § 42 S.1 Nr.1 SGB XII
- € durchschnittliche Warmmiete 1-Pers.-HH (Satz d. örtl. SHT); § 42 S.1 Nr.2
- € Mehrbedarfe und einmalige Bedarfe nach §§ 30 u. 31 SGB XII, so erbracht
- € Höchstaufwendungsersatz¹

Der Höchstaufwendungsersatz reduziert sich um die Beträge für Kleidung und Barbetrag, falls dieser weitere notwendige Lebensunterhalt nicht vom Leistungsträger erbracht wird.

Bis zum Höchstaufwendungsersatz ist eigenes Einkommen / Alg II nach Anlage 1 Ziff. 1-3 einzusetzen.

3.2 Arbeitshilfen

Die bisherigen Hilfen zur Arbeit nach §§ 18ff. BSHG wurden in das Leistungssystem nach SGB II verlagert, das auf die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zielt. Gleichwohl gab es im BSHG bereits die Hilfen nach § 5 DVO zu § 72, die zusätzliche Hilfen für Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erschließen und die den Bedarf abdecken sollen, „wenn andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen“.² Maßgeblich war jeweils die tatsächliche Erbringung geeigneter Maßnahmen und nicht die rechtliche Möglichkeit eines fiktiven Anspruchs (s. LPK BSHG Rz. 28). Die Rechtsgrundlage wurde in das neue Recht übernommen.

Andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen können mit Maßnahmen nach § 16 I+III in der Eingliederungsvereinbarung festgesetzt und tatsächlich erbracht werden, in diesem Zusammenhang auch weitere Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben nach § 16 II SGB II.

So weit es sich um klar abgegrenzte Angebote von Arbeitshilfen eines eigenständigen Leistungstyps handelt, hat die Maßnahme kein anderes oder weiteres Ziel als die Hilfe nach §§ 67ff. SGB XII (s. hierzu 2.3). Sie kann deshalb, soweit der Bedarf tatsächlich gedeckt ist, an Stelle der Hilfe nach §§ 67ff. SGB XII treten und diese verdrängen.

Absehbar ist eine Vielzahl von Fällen, bei denen der Bedarf mit den Maßnahmen nach § 16 I+III SGB II nicht tatsächlich gedeckt wird, etwa durch

- fehlende Mittel im Eingliederungstitel, auch im Zusammenhang mit der Vorgabe zur Eingliederungsquote und den Vermittlungshemmnissen des Personenkreises
- die Ausschlussbestimmungen nach § 7 IV SGB II, durch die erwerbsfähige Heimbewohner nach spätestens sechs Monaten keine SGBII-Ansprüche mehr haben
- Bedarfe von (noch) Erwerbsunfähigen, die an eine Erwerbsfähigkeit heranzuführen sind
- Bedarfe von Erwerbsunfähigen, die zum Erhalt oder der Wiedervermittlung ihrer Selbsthilfekräfte einer Tagesstrukturierung bedürfen
- Bedarfe von AlgI-Empfängern, die keine Maßnahmen nach SGB III erhalten.

¹ Bei einem Warmmietensatz von 308 Euro (z.B. Stuttgart), dem Regelsatz für Heimbewohner von 276 Euro und keinen weiteren erbrachten Leistungen für Mehrbedarf oder einmaligem Bedarf ergibt sich beispielsweise ein Höchstaufwendungsersatz von 584 Euro, soweit der weitere notwendige Lebensunterhalt (Barbetrag, Bekleidung etc.) vom Leistungsträger erbracht wird

² Insbesondere in Verbindung mit LT III 3.1 war es dabei möglich, versicherungspflichtige Arbeitsplätze mit echter beruflicher Integrationsmöglichkeit anzubieten.

In diesen Fällen ist der Bedarf über Maßnahmen nach § 5 DVO zu §§ 67ff. SGB XII zu decken, da "andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen" (Abs. 1 der DVO).

In den Arbeitshilfen, insbesondere des Leistungstyps III 3.1, werden also zukünftig Personen sowohl nach § 16 SGB II als auch nach §§ 67ff. SGB XII i.V. m. § 5 DVO der Hilfe bezüglich ihrer Ausgrenzung vom Arbeits- und Erwerbsleben bedürfen.³ Damit verbunden sind weitere Ausgrenzungssituationen hinsichtlich Wohnungsmarkt, sozialer und familiärer Beziehungen, durch psychische Probleme, Sucht und Straffälligkeit, die wiederum mit besonderen Lebensverhältnissen von Wohnungslosigkeit, gewaltgeprägten Lebenssituationen u.a. verbunden sind.

Die Auflösung dieses komplexen Zusammenhangs wird gesteuert durch das Hilfeplan- / Gesamtplanverfahren nach §§ 67ff. i.V.m. § 58 SGB XII. Es ist gegenüber der Vereinbarung zur Eingliederung in das Erwerbsleben nach § 15 SGB II das wesentlich weitergehende Verfahren, das für eine wirksame Gesamtintegration Ziel, Richtung, Etappen und Marschtempo vorgeben kann. Gemäß den Bestimmungen von § 58 SGB XII sind dabei die beteiligten Instanzen der verschiedenen Leistungssysteme, hier also auch die Bundesagentur für Arbeit, heranzuziehen. Die Eingliederungsvereinbarung ist am weitergehenden Hilfeplan / Gesamtplan auszurichten und mit diesem zu synchronisieren.

Die Fachlichkeit in der erforderlichen Abstimmung kann mit einer Beteiligung der Wohnungslosenhilfe am Fallmanagement, ggf. auch als Beauftragung Dritter, verstärkt und verbessert werden.⁴

Das Verfahren kann noch wesentlich wirksamer gestaltet werden mit einer Umsetzung des Reformziels "Hilfen aus einer Hand". Für die Wohnungslosenhilfe lässt sich dies über die Kommunen bewerkstelligen, die die verbundenen Hilfen sowohl nach SGB II als auch nach SGB XII mit einer Sonderdienststelle erbringen können. Dies entspricht z.B. den Vorgaben der „Eckpunkte für Zusammenarbeit der Kommunen mit den Agenturen für Arbeit bei der Umsetzung des SGB II“ (Städte-, Landkreis- Gemeindetag Ba-Wü und Regionaldirektion Ba-Wü vom 22.7.04) oder den umgesetzten Modellen der Städte Stuttgart, Karlsruhe u.a. Die Kommune sichert sich dabei für die Zielgruppe ein Kontingent aktivierender Leistungen aus dem Pool der BA. Sie erhält entsprechend den o.g. Modellen für erbrachte Leistungen nach SGB II einen pauschalen Ausgleich im Innenverhältnis der Arge.

3.3 Persönliche Hilfe nach §§ 67ff. SGB XII

Vorbemerkung: Die Liga hat keine Kenntnis von Ansätzen anderer Bundesländer, die über viele Jahrzehnte entwickelte Hilfe zu zergliedern. So hat z.B. der große Landesverband Westfalen-Lippe mit einem entwickelten Hilfesystem zum 1.1.05 neue Hinweise und Empfehlungen für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vorgelegt, die – mit Ausnahme der Arbeitshilfen – die einheitliche Leistungserbringung über §§ 67ff. SGB XII festschreiben. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales betont einen absoluten Vorrang von SGBXII-Leistungen (s. Anl. 2). Auch aus zahlreichen anderen Bundesländern liegen keinerlei Hinweise vor, die persönliche Hilfe nach §§ 67ff. SGB XII teilweise ins SGB II zu verschieben.

³ Das bislang damit entwickelte Angebot sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse war hinsichtlich der beruflichen Integration erfolgreich. Das Hilfeangebot darf sich deshalb künftig nicht auf die sogenannten "1-Euro-Jobs" reduzieren. Sie sollen die 'ultimo ratio' darstellen.

⁴ Nach dem Gutachten von Neumann / Philipp handelt es sich hierbei nicht um öffentliche Aufträge sondern um eine besondere Form der Dienstleistungskonzeption, auf die das Vergaberecht nicht anzuwenden ist. Dies ist bei der Zielgruppe nach §§ 67ff. SGB XII i.V.m. Maßnahmen nach § 16 SGB II in besonderem Maße zu beachten.

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII sind für Leistungsberechtigte nach SGB II gemäß § 21 SGB XII und § 5 II SGB II ausgeschlossen. Für alle anderen Leistungen nach SGB XII gilt dieser Ausschluss nicht, sie sind komplementär zu erbringen. Der Gesetzgeber hat bei Leistungen, die auf besondere Lebenslagen zielen, keine Exklusivität des SGB II geregelt.

Zwischen den beiden Systemen gibt es letztlich kein Rangverhältnis. Zwar sind die Leistungen der Sozialhilfe nach § 2 I SGB XII nachrangig. Gleiches gilt jedoch nach § 5 I SGB II für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.^{5,6}

In so weit ist jeweils auf Ziel und Zweck der Leistungen abzuheben.

Prof. Brühl führt in einer Stellungnahme an die Liga hierzu aus:

Bei nicht trennbaren Komplexleistungen ist mangels einer rechtlichen Vor-/ Nachrangregelung entscheidend, wo der Schwerpunkt des Bedarfs insbesondere unter Berücksichtigung von Leistungsziel und -zweck liegt, was also die überwiegende Hilfeleistung darstellt.

Stephan Niewald, Richter am LSG Berlin, macht zum Verhältnis von Leistungen nach § 16 II SGB II und §§ 67ff. SGB XII auf eine Anfrage des Diakonischen Werkes Baden hin folgende Ausführung:

Geht es allein darum, generelle soziale Schwierigkeiten wegen besonderer Lebensverhältnisse zu beseitigen (letztlich alle in § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Aspekte mit Ausnahme der "Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes"), dann kommen ausschließlich die Leistungen nach §§ 67, 68 SGB XII in Betracht. Eine Konkurrenz zu den Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II besteht von vornherein nicht.

Auch weitere rechtliche Ausführungen aus der Ebene des Bundestags, des BMWA's oder des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales stützen diese Sichtweise (s. Anl. 2).

Mit § 16 II SGB II und §§ 67ff. SGB XII stehen jeweils soziale Dienstleistungen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit Formen von "Eingliederung" stehen. Ziel und Zweck der Maßnahmen nach § 16 II SGB II sind jedoch nach der Überschrift des Kapitels 3, Abschnitt 1 eng auf die "Eingliederung in Arbeit" ausgerichtet. Sie stehen nach dem Wortlaut von § 16 II SGB II in Zusammenhang mit den Leistungen nach § 16 I und sollen diese unterstützen. Das SGB II richtet sich letztlich auf typische Probleme Langzeitarbeitsloser aus und kann dabei einzelne Schwierigkeiten in der allgemeinen Lebensführung zusätzlich angehen, die einer Arbeitsintegration im Weg stehen.

Demgegenüber zielt die persönliche Hilfe nach §§ 67ff. SGB XII auf einen komplexen Wirkungszusammenhang zwischen besonderen Lebensverhältnissen und sozialen Problemen, weit über den Aspekt der Arbeit hinaus. Dieser komplexe Zusammenhang kann nicht durch Teillösungen überwunden werden. Die Beseitigung der Hilfebedürftigkeit erfordert den ganzheitlichen Ansatz der Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten aus einer Hand, die sowohl auf die besonderen Lebensverhältnisse als auch auf die damit verbundenen sozialen Probleme ausgerichtet sind. Diese Hilfe konnte auch bislang nicht durch isolierte Maßnahmen

⁵ In der Begründung zum Gesetzestext (Bundestagsdrucksache 15 / 1516) sind die Ausführungen zu § 5 SGB II mit "Nachrang" überschrieben:

"Zu § 5 (Nachrang der Leistungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Rangverhältnis zu anderen Leistungen. Verpflichtungen und Leistungen anderer haben grundsätzlich Vorrang vor Leistungen nach diesem Buch. Ermessensleistungen anderer dürfen nicht mit Rücksicht auf die Leistungen nach diesem Buch versagt werden."

Sowohl Leistungen nach SGB II als auch nach SGB XII sind demnach nachrangig.

⁶ So auch Prof. Dr. Schruth in der Expertise i.A. der BAG Jugendsozialarbeit, der hierzu weiter ausführt: "Grundsätzlich haben sozialgesetzliche Regeln zum Nachrang die Funktion, aus einer begründeten materiellen Sachnähe und daraus resultierender Fachlichkeit diejenige sachliche Zuständigkeit gesetzlich zu regeln, die generell optimale Beurteilungen der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall ermöglicht." (S.5)

von Schuldner-, Sucht-, Arbeits- und allgemeiner Sozialberatung ersetzt werden. Die Koordination, Steuerung und Erbringung der vielschichtigen Hilfe erfolgt über den Gesamtplan.

In der nicht festgelegten Rangfolge der beiden Leistungen spricht die Funktion der Ganzheitlichkeit und Einheitlichkeit für ein Zusammenhalten der persönlichen Hilfe nach §§ 67ff. SGB XII, soweit ihr Ansatz ein weiterer oder anderer ist. Mit dem Gesamtplan unabgestimmte Einzelprozesse würden den notwendigen Steuerungsprozess erschweren bzw. verhindern und damit die Wirksamkeit der Hilfe beeinträchtigen.⁷ Ein Verschieben von Teilleistungen zur Arbeitsintegration nach SGB II würde diese dem notwendigen Steuerungsprozess entziehen.

Nur wenn und solange eine tatsächlich gewährte Leistung nach § 16 II SGB II im Zusammenhang mit Leistungen nach § 16 I und III den Bedarf zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten abdeckt, kann erstgenannte Hilfe die letztgenannte verdrängen. Dies ist im Verlauf eines Hilfeprozesses dann der Fall, wenn die Komplexität besonderer sozialer Schwierigkeiten weitgehend zurückgetreten ist und die Probleme fehlender Arbeitsintegration eindeutig dominieren. In diesem Fall können die Hilfen nach §§ 67ff. SGB XII abgelöst werden durch geeignete Maßnahmen nach § 16 II SGB II.

16.03.05
Frieder Claus

Diakonisches Werk Württemberg
Referat Wohnungslosenhilfe und Armut
Heilbronnerstr. 180
70191 Stuttgart
Tel. 0711 / 1656-207, Fax -49207
Mail claus.f@diakonie-wuerttemberg

⁷ Bei einer – durchaus möglichen - gesonderten Beauftragung Dritter mit Teilleistungen nach § 16 II SGB II würden ggf. sogar andere Akteure ohne Abstimmung in den Hilfeprozess kommen

Einsatz des Einkommens in stationärer Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII

1. Einzusetzendes Einkommen

a) Einkommen bei Leistungsberechtigten nach SGB II

Der Höchstaufwendungsersatz nach § 35 SGB XII kann über **Alg II** erbracht werden, da die Bedarfe dort berücksichtigt werden. Nach dem sog. Brutto-Prinzip vereinnahmt der Leistungsträger den Höchstaufwendungsersatz aus Alg II und bezahlt dem Leistungserbringer den vollen Leistungssatz. Soweit der weitere notwendige Lebensunterhalt (Barbetrag, Bekleidung etc.) vom Leistungsträger nicht erbracht wird, sind entsprechende Beträge von der Vereinnahmung frei zu lassen. Leistungsberechtigte nach SGB II mit eigenem Einkommen, das den Höchstaufwendungsersatz nicht abdecken kann, haben Anspruch auf aufstockende AlgII-Leistungen. Der Leistungsträger vereinnahmt in diesem Fall die aufstockende AlgII-Leistung sowie das einzusetzende Einkommen mit Festsetzungsbescheid.

b) Einkommen bei Leistungsberechtigten nach SGB XII

Das Einkommen richtet sich nach den Bestimmungen von § 82 I SGB XII. Hiervon sind Beträge nach Abs. 2 sowie bei Einkommen im Zusammenhang mit Arbeit ein Betrag nach Abs. 3 abzusetzen. Das verbleibende Einkommen ist bis zum Höchstaufwendungsersatz einzusetzen.

Liegt das einzusetzende Einkommen unterhalb des Höchstaufwendungsersatzes, kann auf den Einsatz übersteigenden Vermögens zurückgegriffen werden. Dieses ist einsetzbar nach den Bestimmungen des § 90 SGB XII, insbesondere wenn es den Freibetrag nach § 1 I Nr.1a der VO zu § 90 II Nr.9 SGB XII übersteigt (1.600 € Regelbetrag / 2.600 € bei über 60-jährigen und voll Erwerbsgeminderten).

2. Berechnungsschema

a) Einkommen bei Leistungsberechtigten nach SGB II

A) Einkommen nach § 11 SGB II

./.. Steuern, Sozialvers.Beiträge

B) Nettoeinkommen

./.. öffentl. u. priv. Versicherungsbeiträge

(z.B. Kfz-Hftpfl., Pauschale f. private Vers. 30 € mtl.)

./.. Riesterrente (Mindestbeitrag soweit erbracht)

./.. notwendige Ausgaben (bei Arbeitseinkommen insbes. Werbungs- + Fahrtkosten)

- tatsächl. Werbungskosten, mind. 15,33 € mtl.

- tatsächl. Fahrtkosten, mind. 0,06 € pro Entfernungskm

- bei selbst. Tätigkeit mind. 30% d. Betriebseinnahmen

C) Bereinigtes Einkommen

./.. Freibetrag bei Erwerbseinkommen nach § 30 SGB II

(15% / 30% / 15% aus Einkommens-Segmenten § 30 Ziff. 1-3 SGB II und Quotient B/A)

./.. titulierte Unterhaltszahlungen, soweit tatsächlich erbracht

./.. Freilassungsbeträge für Barbetrag und Bekleidung, soweit nicht erbracht

D) Einzusetzendes Einkommen⁸

Umsetzung:

Der Einrichtungsträger sichert sich per Abtretung das Nettoeinkommen bis zum Höchstaufwendungsersatz. Er kann hiervon Absetzbeträge auszahlen, soweit diese nicht

⁸ Bei aufstockenden AlgII-Leistungen kann das tatsächlich heranzuziehende Einkommen niedriger sein, da über AlgII-Leistungen die volle Regelleistung (nicht nur der Regelsatz Heimbewohner) zufließt (s. Anlage Berechnungsbeispiel)

Anl. 1

über das übersteigende Einkommen gedeckt werden können⁹. Er überweist hiervon das heranzuziehende Einkommen nach Bescheid des Kostenträgers nach dort. Restguthaben (incl. Freibeträge bei Erwerbseinkommen nach § 30 SGB II) verbleiben dem Hilfeberechtigten.

b) **Einkommen bei Leistungsberechtigten nach SGB XII**

A) Einkommen nach § 82, Abs.1 SGB XII

./.. Steuern, Sozialvers.Beiträge

B) Nettoeinkommen

./.. öffentl. u. priv. Versicherungsbeiträge

(z.B. Kfz-Hftpfl., Beiträge f. private Versicherungen)

./.. Riesterreute (Mindestbeitrag, soweit erbracht)

./.. notwendige Ausgaben (bei Arbeitseinkommen insbes. Werbungs- + Fahrtkosten)

(- tatsächl. Werbungskosten, mind. Arb.MittelPausch. 5,20 € mtl. nach § 3 V DVO zu § 82

- tatsächl. Fahrtkosten

C) Bereinigtes Einkommen

./.. Freibetrag bei Erwerbseinkommen nach § 82 III SGB XII

(30% des bereinigten Einkommens C))

./.. laufende Unterhaltszahlungen (§ 82 III S.3 i.V.m. § 68 II S.2 SGB XII

(soweit angemessen)

D) Einzusetzendes Einkommen

Umsetzung analog 3 a)

3. Berechnungsbeispiel

a) **Berechnung des einzusetzenden Einkommens**

A) Einkommen aus abhängiger Beschäftigung	600,00 €
./.. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge	./.. 184,67 €
<hr/>	
B) Nettoeinkommen	415,33 €
./.. Versicherungspauschale	./.. 30,00 €
./.. Fahrtkosten	./.. 70,00 €
./.. Werbungskostenpauschale	./.. 15,33 €
<hr/>	
C) Bereinigtes Einkommen	300,00 €
./.. Freibetrag § 30 SGB II	./.. 60,00 €
(400 € x 0,5 (Quotient C/A) x 15% + 200 € x 0,5 x 30%)	
./.. Freilassung f. Barbetrag + Kleidung, soweit nicht erbracht	113,00 €
(Barbetrag 90 € + Bekleidungs-pauschale 23 €)	
<hr/>	
D) Einzusetzendes Einkommen	127,00 €

⁹ Bis zur Berechnung des einzusetzenden Einkommens durch den Kostenträger sollten unaufschiebbare Bedarfe wie z.B. Fahrt- und Werbungskosten sowie ggf. Barbetrag (90 €) und Bekleidung (23 €) sichergestellt werden. Übersteigt z.B. das Nettoeinkommen den Höchstaufwendungsersatz um 50 €, kann die Differenz bis zur Summe der zu deckenden Absatzbeträge (z.B. 170 €) mit 120 € ausbezahlt werden.

Steht kein übersteigendes Einkommen zur Verfügung, sind die unaufschiebbar notwendigen Beträge ungemindert auszuführen. Sie fließen dem Kostenträger über die AlgII-Leistungen wieder zu.

b) Bedarf Alg II

Bedarf Regelleistung § 20 II SGB II	345,00 € ¹
Kosten d. Unterkunft, örtl. Warmmietsatz	308,00 €
Bedarf Alg II	653,00 €
<u>./. einzusetzendes Einkommen D</u>	<u>./. 240,00 €</u>
Auszahlung Alg II	413,00 €

c) Höchstaufwendungsersatz stationäre Hilfe

Regelsatz Heimbewohner	276,00 €
<u>Unterkunft + Heizung, örtl. Warmmietsatz</u>	<u>308,00 €</u>
Höchstaufwendungsersatz	584,00 €
bzw. (soweit Barbetrag + Bekleidung nicht erbracht)	471,00 €

d) Festsetzungsbescheid

Der Kostenträger der stationären Hilfe vereinnahmt mit Festsetzungsbescheid die AlgII-Leistung mit 413 € und vom einzusetzenden Einkommen den Differenzbetrag zum Höchstaufwendungsersatz mit 171 € (bzw. 58 €, soweit Barbetrag und Bekleidung nicht erbracht wird).²

¹ Im Gegensatz zur Sozialhilfe kennt das SGB II keinen Regelleistungssatz für Haushaltsangehörige und Heimbewohner.

² Der niedrigere Einkommenseinsatz ergibt sich aus Fußnote ¹ und dem im SGB II nicht vorgesehenen Bedarf für Barbetrag und Bekleidung in stationärer Einrichtung

Zum Verhältnis SGB II / XII –in der Wohnungslosenhilfe

Aktuelle Positionen

Gerd Andres, parlamentarischer Staatssekretär des BMWA am 17.12.04 in einer Fragestunde des Bundestags zum Problem der Frauenhäuser

...

Zweitens wird **durch § 5 Abs. 1 SGB II klargestellt, dass Leistungen anderer Träger Vorrang vor Leistungen nach dem SGB II haben, die nicht im Schwerpunkt der Eingliederung in Arbeit dienen.** Dazu gehören auch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII. Nach § 68 Abs. 1 SGB XII können alle Maßnahmen erbracht werden, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung.

(s. <http://dip.bundestag.de/btd/15/045/1504574.pdf>, S. 34)

Aus einem Schreiben des BMWA, Dr. Schmachtenberg an BAG-W vom 6.1.05

Sie weisen zutreffend darauf hin, dass die bisherigen Hilfen zur Arbeit nach dem Unterabschnitt 2 der Hilfe zum Lebensunterhalt (BSHG) in das SGB II überführt wurden. Dies gilt aber nicht für die speziellen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67-69 SGB XII in Verbindung mit der zu § 69 SGB XII erlassenen Durchführungsverordnung. Diese Hilfen verbleiben vielmehr weiterhin im SGB XII im Rahmen des speziellen Kontextes besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Ein Leistungsausschluss für SGB II-Leistungsbezieher besteht hierbei weder nach SGB XII noch nach SGB II. Auch verweist § 67 Satz 2 SGB XII nicht auf das SGB II als vorrangige Leistungen, sondern nur auf vorrangige Leistungen nach SGB VIII. § 5 SGB II stellt wiederum in Absatz 1 klar, dass auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, durch das SGB II nicht berührt werden.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den genannten Leistungen der Wohnungslosenhilfe um begleitende Hilfen im Zusammenhang mit dem Erhalt oder dem Abschluss eines Arbeitsplatzes oder Arbeitsvertrages handelt, die aber nicht direkt der Integration in den Arbeitsmarkt dienen, sehe ich daher einen **grundsätzlichen Vorrang dieser SGB XII-Leistungen gegenüber Leistungen nach § 16 SGB II. Dies gilt immer dann, wenn der Ansatz der Maßnahmen der Wohnungslosenhilfe ein weiterer oder anderer ist als bei den Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 SGB II.**

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung vom 17.12.2004

Zur Frage eines Vor-/Nachrangs nach SGBII/XII für Hilfen, die auf besondere Lebenslagen zielen: **genereller Vorrang** der Hilfen nach SGB XII.

Stephan Niewald, Ri am LSG Berlin und SGBII-Kommentator auf eine Anfrage des Diakonischen Werks Baden zum Verhältnis § 16 II SGB II zu §§ 67ff. SGB XII:

Geht es allein darum, generelle soziale Schwierigkeiten wegen besonderer Lebensverhältnisse zu beseitigen (letztlich alle in § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Aspekte mit Ausnahme der "Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes"), dann kommen ausschließlich die Leistungen nach §§ 67, 68 SGB XII in Betracht. **Eine Konkurrenz zu den Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II besteht von vornherein nicht.**

Hilfen nach §§ 67ff. SGB XII im Verhältnis zu Leistungen nach § 16 SGB II

